200	pd ar		
	Zeichener	lärung für die planlichen Festsetzungen	
	leitplane	Verordnung über die Ausarbeitung der Bau- sowie über die Darstellung des Planinhaltes ienverordnung).	0.7
	1. Art	Jer baulich en Nutzung	
	1.1 GE	Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO nicht zulässig sind die Ausnahmen des Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)	0.7
	2. Maß	ter baulichen Nutzung	
E	2.1 2.0	Geschoßflächenzahl höchstzulässig (§ 17 BauNVO)	
	2.2 0.8	Grundflächenzahl höchstzulässig (§ 17 BAuNVO)	
	2.3	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze, bei Verwaltungs- und Wohngebäuden, 12.o m Wandhöhe bei Lagerhallen (entspricht max. 3 Vollgeschoßen)	0.8
7	3. Bauw	<u>s</u> ise	
7	3.1 0	offene Bauweise	
	3.2 g	geschlossene Bauweise	
	3.3	Baugrenze	
	4. <u>Verk</u>	hrsflächen	
,	4.1	Straßenverkehrsflächen öffentlich	
	4.2	Scaßenverkehrsflächen privat	
	4.3 -	Straßenbegrenzungslinien	
	4.4	Zufahrt	
	4.5	Maßangabe über Ausbaubreite der Verkehrswege	
	5. Fläc	han für Versorgungsanlagen	
-	5.1	Transformation	
	5.2		
	6. <u>Grün</u>	<u>flächen</u>	
	6.1	private Grünflächen	
	7. Sons	tige Darstellungen und Festsetzungen	
	7.1.	Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.	
	7.2 . S		
	7.3.	Abgrenzung des räumlichen Geltungs- bereiches im Bebauungsplan	
0	7.4 •••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
1	7.5	Bauflächen innerhalb eines Spreng- bereichs	0.9
	,		

	7.2 . St. Stellplatz	
	7.3. Abgrenzung des räumlichen Geltungs- bereiches im Bebauungsplan	
	7.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
	7.5 Bauflächen innerhalb eines Spreng- bereichs	0.9
	Del el cità	
	7.6 Lagerflächen innerhalb des Spreng- bereichs	0.1
	7.7. AAAA AAAA anbaufreie Zone	
	Zeichener lärung für die planlichen Hinweise	
	8. Kartenzeichen der Bayerischen Flurkarten	0.1
	8.1 bestehende Flurstücksgrenzen mit Grenzsteinen	
	8.2 Destehende Wohngebäude	
	8.3 bestehende Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)	
	8.4 abgemarkter Weg oder Straße	
	8.5 21 Flurstücksnummern	0.1
0	9. <u>Sonstige planliche Zeichen</u>	
12	9.1 Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen).	
	TEXTLICITOREN	1
	zu 1.1 Gewerbegebiet	0
	0.1 Größe der Baugrundstücke	0
	0.11.1 Teilung im Rahmen der baulichen Nutzung	0
	0.2 Gestaltung der baulichen Anlagen	0
	0.2.1 Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie sich in städtbaulicher und architektonischer Hinsicht dem Orts- und Landschaftsbild harmonisch ein-	
	fugen.	zu 0.
	0.3 <u>Fassadengestaltung</u>	
	0.3.1 Die Außenfassaden sind so zu gestalten, daß sie sich unauffällig und unaufdringlich in das Landschaftsbild einfügen.	
	0.4 <u>Dacuformen, Dachneigung, Dacheindeckungen</u>	
	0.4.1 Als Dachformen sind je nach Bedarf Flachdach, Pultdach oder flachgeneigtes Satteldach möglich.	
	0.4.2 Dachneigung nicht über 170 hei hetriehszuge-	

0.3 <u>Fass</u> adenge	staltung				
	Die Außenfassaden sind so zu gestalten, daß sie sich unauffällig und unaufdringlich in das Landschaftsbild einfügen.				
0.4 Daciformen, Dachneigung, Dacheindeckungen					
0.4.1	Als Dachformen sind je nach Bedarf Flachdach, Pultdach oder flachgeneigtes Satteldach möglich.				
0.4.2	Dachneigung nicht über 17 ⁰ , bei betriebszuge- hörigen Neben- oder Wohngebäuden 25 - 35 .				
0.4.3	Dacheindeckung: Bei Flachdach: Kiesdach oder Kiespreßdach ohne Überstand mit allseits waagrechter Traufe. Pultdach aus Blech, Pappeindeckung, alubeschichtetes Trapezblech oder Asbest. Bei Satteldach alle harten Dacheindeckungs- arten, Farbe dunkelbraun oder anthrazith. Lichtreflektierende oder glänzende Dacheindeckungsarten sind unzulässig.				
0.5 Wandhöhen					
0.5.1	Geschoßbauten bei betriebszugehörigen Gebäuden (auch Wohngebäuden)				
	bei III VG max. 7.00 m bei III VG max. 12.00 m				
0.5.2	<u>Fabrikations - und Lagerstätten</u>				
43,32 77	größte Wandhöhe max. 12.00 m				
0.6 Verkehr sanlagen					
- 0.6.1 42.02 M	Für den ruhenden Verkehr sind in unmittelbarer Nähe der Erschließungsstraße Parkplätze in ge- nügender Zahl nachzuweisen.				
0.7 Balliche	Auflagen 24 11.88				
0.7.1	Im Bereich der 25m-Schutzzone zum Wald können Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Begründung, sowie die Zustimmung des Forstamtes und des Landratsamtes.				
0.7.2	Bei der Stellung von Gebäuden sind die Abstands- flächen entsprechend der Bay BO einzuhalten. Die im Bebauungsplan dargestellten privaten Grün- flächen entlang der öffentlichen Straßen dürfen dabei nicht überbaut werden.				
0.7.3	Bei der Anpflanzung von Bäumen ist ein Mindest- abstand von 4,50m vom Fahrbahnrand der Staats- straße 2127 einzuhalten.				
0.7.4	Anbaufreie Zone: Bauliche Anlagen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn- decke der Staatsstraße 2127, dürfen nicht er- richtet werden. Ausnahmen bilden bereits bestehende Gebäude.				

- 0.7.5 Für die Grundstücke Fl. Nr. 5343 und 4676 entfallen. die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 BauNVO. In unbeabsichtigten Härtefällen, d.h., wenn eine derartige Wohnung typischerweise oder aus betrieblichen Gründen unbedingt erforderlich ist, besteht die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Im Einzelfall ist das Einverständnis der Regierung einzuholen.
- Bei den 20-kV-Freileitungen der Obag ist beiderseits der Leiterachse ein Sicherheitsabstand von 8.00 m einzuhalten. Eine Bebauung in dieser sogenannten Sicherheitszone ist damit nur bedingt, d.h. höhenmäßig beschränkt, möglich. Von allen Bauten, die in dieser Zone angeordnet werden oder direkt an diese Zone angrenzen, benötigt die Obaq die Bauanträge zur Überprüfung des Abstandes und zur Festlegung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen während der Bauarbeiten.

0.8 Einfriedungen

Zaunarten:

zulässig sind:

- a) Maschendrahtzäune mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl, tannengrün oder graphitfarben gestrichen, mit durchlaufendem Drahtgeflecht. Unzulässig sind alle Arten von Rohrstahlrahmen. Maschendrahtzäune an Straßen sind mit heimischen Sträuchern zu hinterpflanzen.
- b) Holzlattenzäune: Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend, Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Zaunhöhe:

max. 2.00 m über Straßen- bzw. Bürgersteigkante.

Pfeiler: Nur beim Eingangs- und Einfahrtstor zulässig. Max. 1.00 m breit, 0.40 m tief, nicht höher als Zaun, aus verputztem Mauerwerk mit Ziegelabdeckung oder aus Sichtbeton.

> Pfeilerbreite darf bei der Unterbringung von Müllbehältern soweit erforderlich, überschritten werden. Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart in Material und Konstruktion anzupassen.

> Unzulässig sind alle Arten von Fertigbetonsteinen.

Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0.80 m Höhe errichtet werden. (Sichtdreieck). In diesem Bereich dürfen sich keine Sichtbehinderungen jeglicher Art befinden, angelegt oder gestapelt werden, die höher als 0.80 m über die Fahrbahn ragen. Gerechnet wird Straßenfrontlängen pro jeweiliges Grundstück, mind. jedoch 20.00 m Frontlänge in beiden Richtungen.

Schallschutz

Schallschutzmauern in entsprechender Höhe können bei Bedarf erstellt werden. Sie müssen jedoch frontseitig zur Straße

Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen nur Zäune bis 0.80 m Höhe errichtet werden. (Sichtdreieck). In diesem Bereich dürfen sich keine Sichtbehinderungen jeglicher Art befinden, angelegt oder gestapelt werden, die höher als 0.80 m über die Fahrbahn ragen. Gerechnet wird Straßenfrontlängen pro jeweiliges Grundstück, mind. jedoch 20.00 m Frontlänge in beiden Richtungen.

0.9 Schallschutz

Schallschutzmauern in entsprechender Höhe können bei Bedarf erstellt werden. Sie müssen jedoch frontseitig zur Straße hin bepflanzt werden. (siehe pflanzl. Grünordnungsplan)

0.10 Brandschutz

Bei der Errichtung von Feuerstätten innerhalb einer Entfernung von 100 m zum nächstliegenden Wald ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Bei Betrieb der Feuerstätten mit Festbrennstoffen ist ein Sicherheitsabstand von 50 m und ein größerer Kaminquerschnitt als bei Gas- und Flüssigbrennstoffen notwendig. Das Anbringen von Funkenflugsicherungen an den Kaminen ist erforderlich.

0.11 Schutzmaßnahmen im Sprengbereich

Innerhalb des im Bebauungsplan festgelegten Sprengbereichs der Hötzendorfer Granitwerke dürfen nur solche Gebäude errichtet werden, die in Richtung des Steinbruchs keine Fensteröffnungen haben und ein gegen Steinflug durchschlagsicheres Dach haben.
Soweit dies nicht möglich ist, müssen zum Schutz der anwesenden Personen bei jedem Bauvorhaben ausreichende Deckungsräume mit einer Stahlbetondecke vorgesehen werden.

0.12 Lagerflächen im Sprengbereich

Innerhalb dieser im Bebauungsplan festgelegten Lagerflächen dürfen nur Holzstapel, oder ähnliche unempfindliche Lagergüter gelagert werden.

10. Grünordnung

10.1 Private Grünfläche

.10.2 🌑 🔵 Zu erhaltene Bäume und Stäucher

0.10.3 Zu pflanzende Bäume und Sträucher

Geschlossene Pflanzfläche (Schutzpflanzung, intensive Durchgrünung usw.)

4 0000

zu 3.: 2flanzungen in privaten Grünflächen (eingefriedet)

Amelanchier canadensis - Felsenbirne
Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus alba sibirica - Hartriegel
Coryllus avellana - Hasel
Deutzia calmiflora - Deutzie
Malus in Arten - Zierapfel
Spiraea vanhouttei - Spierstrauch
Syringa vulgare - Edelflieder
Viburnum latana - Wolliger Schneeball
Pflanzqualifikation - Büsche 2 x V.,

Amelanchier canadensis - Felsenbirne Cornus mas - Kornelkirsche Cornus alba sibirica - Hartriegel Coryllus avellana - Hasel Deutzia calmiflora - Deutzie Malus in Arten - Zierapfel Spiraea vanhouttei - Spierstrauch Syringa vulgare - Edelflieder Viburnum latana - Wolliger Schneeball

100 - 150 cm Es wird empfohlen, daß die Bepflanzung der Privatgärten spät. ein Jahr nach Bezug der Gebäude fertiggestellt wird. Es dürfen keine Thujahecken gepflanzt werden.

Strauchpflanzung:

Als Böschungsbefestigung und in Gartenbereichen entlang der Einfriedungen sind Sträucher zu pflanzen. Es sind heimische Arten zu wählen (siehe Empfehlungen).

Pflanzdichte:

Pflanzqualifikation

pro m² 1 Strauch (bei freiwachsender

Hecke)

mind. 1-reihig

- Büsche 2 x V.,

zu 0.10.4 Schutzpflanzungen

Die Flächen entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind min. 10 m breit mit bodenständigen Sträuchern dicht anzupflanzen. Je 100 m² 1 bodenständiger Großbaum, je m² 1 bodenständiger Strauch.

Bodenständige Bäume: Acer pseudoplatanus - Bergahorn Tilia cordata - Winterlinde

Betula verrucosa - Birke Fagus sylvatica - Rotbuche

Bodenständ. Sträucher: Acer campestre - Feldahorn

Carpinus betulus - Hainbuche Cornus alba - Hartriegel Coryllus avellana - Haselnuß Enonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Rosa - versch. Wildrosen

Ligustrum vulgare - Liguster

Nicht bodenständige

Bäume: (Negativliste) Salix alba tristis - Trauerweide

Picea pungens glauca m. allen Veredlungs-

- Blaufichte Thuja in allen Arten- Lebensbaum

Chamaecyparis in allen Arten, die mehr als

3.00 m Höhe er-

reichen - Scheinzypresse Berberis thunbergii - Berberitze

Berberis thunbergii

atropurpurea - Blutberberitze

Nr. 0.10, 5 nen aufgenommer s. De Deblatt Nr. 1

005-000

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat am .7.11.86... die Änderung bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Tittling , 7.12.88....

Paulie

Zauhar

1. Eurgernlestert er

Gemeinschaftsvorsitzender

Markt Tittling

Tittling, 7.12..88..

Marke Tittling

1. Büzenharister 1. Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender

Der Markt Tittling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ...7.11.88... den Bebauungsplan gem. § 10 BauBG als Satzung beschlossen.

ittling. 7.12.88.

ER Markt Tittling

Bür Zauhar ster

1. Bürgermeister

Gemeinschaftsvorsitzender

Dem Landratsamt Passau wurde der Bebauungsplan mit Schreiben vom .. 8:12.88.. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

.8:12.88

Markt Tittling

Jaulie/
Bürgermeister

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem lage der Bekanntmachung, das ist am .03.05.89. gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am .03.05.89. bekannt gegeben.

Tittling 30.05.89

Markt Tittling

1. Bür**Zeuher** ster 1. Bürgermeister

Gemeinschaftsvorsitzender In der Bekanstneschung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplam im Rathaus Tittling während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die frist-

1. Bürgermeister Der Bebauungsplan wird mit dem lage der Bekanntmachung, das ist am .03.05.89. gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am .03.05.89. bekannt gegeben. 30.05.89 Markt Tittling Tittling. tanks, 1. BürZanmaister 1. Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender In der Bekanstmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan im Rathaus Tittling während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung.etwaiger Entschädigungsansprüche für Fingriffe in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung, sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Tittling, 30.05.89.... Markt Tittling Bürgzanhaster 1. Bürgermeister Gemeinschaftsvorsitzender BEBAUUNGSPLAN GE-TITTLING-EISENSTEG-SANDFELD MARKIGEMEINDE TITTLING ARCHITEKTURBÜRO ALFRED BITTMANN WALDSCHMIDTSTR. 52 8390 PASSAU BEBAUUNGSPLAN, 26.2.88 GEÄNDERT: 1.7.1988 GEÄNDERT: 18.10.1988